



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

14. Dez. 1992

Allfällige Aufnahme weiterer Kriegsvertriebener aus dem ehemali-
 gen Jugoslawien; Ermächtigung an EJPD und EDA

Aufgrund des Antrages des EJPD vom **10. Dez. 1992**
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird

beschlossen:

1. Das EJPD wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EDA und nach Rücksprache mit dem EVD im Verlaufe des Winters 1992/93 bis zu maximal 5'000 zusätzliche Kriegsvertriebene aus dem ehemaligen Jugoslawien, Familienangehörige eingeschlossen, aufzunehmen unter der Voraussetzung, dass ein begründetes Hilfebegehren des UNHCR oder des IKRK vorliegt, das diesen Menschen nur durch Aufnahme in einen Drittstaat geholfen werden kann und deren Unterkunft und Betreuung in der Schweiz für mindestens ein Jahr gewährleistet werden kann. Eine allfällige Aktion soll in erster Linie ehemaligen Kriegsgefangenen, Frauen und Kindern zu Gute kommen.
2. Das EJPD wird ermächtigt, die Rechtsstellung der allfällig aufzunehmenden Personen nach den dannzumaligen Gegebenheiten zu regeln.
3. Die sich aus einer allfälligen Aufnahmeaktion ergebenden Fürsorgekosten gehen zu Lasten der ordentlichen Kredite des Budgets 1993 des Bundesamtes für Flüchtlinge. Sollten die Kredite in Folge steigender Asylbewerberzahlen nicht ausreichen, wird das EJPD ermächtigt, ein Nachtragkreditbegehren zu stellen.

Für getreuen Protokollauszug:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	15	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Ausgeteilt

3003 Bern, 10. Dez. 1992

An den Bundesrat

Allfällige Aufnahme weiterer Kriegsvertriebener aus dem ehemaligen Jugoslawien; Ermächtigung an EJPD und EDA

1. Ausgangslage

Seit den Beschlüssen des Bundesrates vom 28. Oktober 1992 über die Weiterführung der humanitären Aufnahmeaktionen für Kinder und Kriegsvertriebene aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina bzw. der vorübergehenden Aufnahme von 1'500 ehemaligen Kriegsgefangenen hat sich die Lage in dieser Region nicht verändert. Die Serben haben im Gegenteil mit der Intensivierung ihrer Offensive begonnen, ganz offensichtlich in der Absicht, namentlich das wichtige bosnische Zentrum Sarajevo noch vor dem definitiven Wintereinbruch in Besitz zu nehmen. Parallel dazu ist der Weltöffentlichkeit in den letzten Wochen bekannt geworden, dass die serbische Seite als strategisches Mittel der ethnischen Säuberung die konsequente Vergewaltigung bosnischer Frauen angeordnet hat. Die tragischen und empörenden Meldungen haben bewirkt, dass weite Kreise der schweizerischen Öffentlichkeit eine noch grosszügigere Auf-

nahme von Kriegsvertriebenen aus dem ehemaligen Jugoslawien befürworten. Parteien, einzelne Politiker, Kirchen und Hilfsorganisationen fordern vom Bundesrat, er möge die Aufnahme von einigen weiteren tausend Menschen beschliessen.

2. Bisherige Hilfeleistungen und Aufnahmeaktionen

Nach dem Grundsatz, dass im Jugoslawien-Konflikt in erster Priorität Hilfe vor Ort geleistet werden soll, hat die Schweiz bis heute über 45 Millionen Franken an finanzieller Hilfe geleistet. Im wesentlichen wurden mit diesen Beiträgen Hilfslieferungen durch internationale Organisationen und Hilfswerke finanziert. Im Rahmen eines Grossprojektes des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps wurde daneben die Erstellung wintersicherer Unterkünfte für knapp 9'000 Personen ermöglicht.

In Anbetracht besonderer Notlagen hat der Bundesrat seit Sommer dieses Jahres daneben insgesamt vier Aufnahmeaktionen beschlossen. Als erstes wurden rund 1'000 Kindern und Müttern die Einreise in die Schweiz ermöglicht und kurz darauf rund 1'000 sogenannte Zugsflüchtlinge aufgenommen. Ihr Verbleib in der Schweiz wurde mit Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober 1992 verlängert. Am 23. Oktober 1992 beschloss der Bundesrat die definitive Aufnahme von 200 ehemaligen Kriegsgefangenen aus Bosnien-Herzegowina. Eine Woche später stimmte er der vorübergehenden Aufnahme von weiteren 1'500 Kriegsgefangenen zu, von denen bis heute rund 500 eingereist sind. Berücksichtigt man die anlaufenden Familienzusammenführungen

sowie die diesbezüglich hängigen und noch zu erwartenden Gesuche, kann man davon ausgehen, dass die Schweiz gestützt auf bereits gefasste Beschlüsse gegen 10'000 Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien Schutz gewährt. Hinzu kommt eine grosse Anzahl Personen, die in Folge der grosszügigen Visumspraxis bei Angehörigen der verschiedenen ehemals jugoslawischen Republiken in der Schweiz leben. Insgesamt darf davon ausgegangen werden, dass zur Zeit rund 75'000 Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien in der Schweiz Zuflucht vor den kriegerischen Ereignissen gefunden haben.

3. Weitere Hilfsmöglichkeiten der Schweiz

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit bzw. Machbarkeit weiterer Aufnahmeaktionen, gilt es trotz den nachhaltigen Aufforderungen von verschiedenster Seite folgendes zu beachten: Entgegen den Versprechungen von serbischer Seite gegenüber dem IKRK verzögert sich die Entlassung von Kriegsgefangenen. Dies dürfte im wesentlichen mit den wieder gestiegenen Spannungen zwischen Kroatien und Serbien zu erklären sein. Das Auffanglager für Kriegsgefangene im kroatischen Karlovac ist nach Auskunft unserer Vertretung in Zagreb quasi leer. Es ist deshalb kaum anzunehmen, dass die bisher noch nicht eingereisten verbleibenden 1'000 Kriegsgefangenen vor Weihnachten dieses Jahres eintreffen werden. Zum andern handelt es sich bei der stark vom Hunger- oder Erfrierungstod gefährdeten Personenkategorie um Menschen in Regionen, in die wegen der

kriegerischen Ereignisse Hilfsgüter nicht herangebracht werden können. Das heisst aber umgekehrt, dass diese Menschen auch nicht evakuiert werden können. Objektiv bedeutet dies, dass zur Zeit kein akuter Handlungsbedarf besteht. Dies kann sich jedoch sehr rasch, innert Tagen ändern. Es scheint deshalb angebracht, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, um rasch Menschenleben zu retten, sollte dazu die Aufnahme in einem Drittstaat die einzige Möglichkeit sein.

In Anbetracht der bisher bereits aufgenommenen Kriegsvertriebenen und den damit verbundenen Familienzusammenführungen, unter Berücksichtigung der vorhandenen infrastrukturellen Möglichkeiten und nicht zuletzt aus direkter Betroffenheit, scheint es uns, im Sinne eines vorbehaltenen Entschlusses, angemessen, für die kommenden Wintermonate die Aufnahme von insgesamt 5'000 Personen, Familienangehörige eingeschlossen, vorzusehen, sollte sich ein dringender, humanitärer Handlungsbedarf ergeben. Dabei besteht nicht in erster Linie die Meinung, dass in einer Grossaktion 5'000 Menschen innert kurzer Zeit in die Schweiz einreisen sollen; wahrscheinlicher dürften, wenn überhaupt, Evakuationen kleiner, besonders gefährdeter Personengruppen sein. Um in solchen Situationen zeitgerecht handeln zu können, beantragen wir Ihnen, die Kompetenz für die Durchführung allfälliger Aktionen an das EJPD und das EDA zu delegieren. Voraussetzungen für eine Aufnahme, von der zweifellos in erster Linie Kriegsgefangene, Frauen und Kinder profitieren müssten, wären aus unserer Sicht ein klares und begründetes Begehren des UNHCR, des IKRK oder notfalls eines Staates der Konfliktregion, die Unmöglichkeit,

diesen Menschen anders helfen zu können und die Garantie, dass die Unterkunft und Betreuung der dannzumal Aufzunehmenden für mindestens ein Jahr gewährleistet werden könnte. Die Erfahrung zeigt, dass es dabei zweckmässig sein wird, die Notwendigkeit einer Aufnahmeaktion vor Ort zu verifizieren.

Da zur Zeit nicht absehbar ist, ob überhaupt, und wenn ja, welche Art von Kriegsvertriebenen in der Schweiz aufgenommen werden müssen, lässt sich über deren allfällige Rechtsstellung in der Schweiz nichts sagen. Ihr Status müsste zum gegebenen Zeitpunkt festgelegt werden. Sicher ist, dass der Bund für die Unterhalts- und Fürsorgekosten aufkommen müsste. Die entsprechenden Aufwendungen könnten analog den früheren Beschlüssen den ordentlichen Krediten des Bundesamtes für Flüchtlinge im Rahmen des Voranschlages 1993 belastet werden. Dabei können 15 Millionen Franken für die Betreuung und Unterbringung von 1'000 Personen während eines Jahres als Richtgrösse gelten. Sollten die Asylbewerberzahlen im Rahmen der individuellen Verfahren allerdings über Erwartungen steigen, wäre das Departement zu ermächtigen, ein Nachtragkreditbegehren zu stellen.

In Anbetracht der hohen Arbeitslosenzahlen dürften der Durchführung von Beschäftigungsprogrammen in Zusammenarbeit mit dem BIGA erhöhte Bedeutung zukommen.

Zur Möglichkeit weiterer Hilfe vor Ort wird das EDA in seiner Antwort auf die dringliche Interpellation Haering-Binder Stellung nehmen.

4. Aemterkonsultation

Der vorliegende Antrag wurde mit dem Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik, einem Vertreter der Politischen Direktion I, dem Delegierten für Katastrophenhilfe im Ausland, Vertretern der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des BIGA sowie dem Bundesamt für Ausländerfragen konferenziell bereinigt. Sie stimmen dem Antrag zu.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlusssentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilage:

- Entwurf des Beschlussdispositives

Zum Mitbericht an: EDA, EVD, EFD

Protokollauszug an: EJPD (15 Exemplare), EDA, EVD, EFD
(je 3 Exemplare)

Allfällige Aufnahme weiterer Kriegsvertriebener aus dem ehemaligen Jugoslawien; Ermächtigung an EJPD und EDA

Aufgrund des Antrages des EJPD vom **10. Dez. 1992**
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird

beschlossen:

1. Das EJPD wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EDA und nach Rücksprache mit dem EVD im Verlaufe des Winters 1992/93 bis zu maximal 5'000 zusätzliche Kriegsvertriebene aus dem ehemaligen Jugoslawien, Familienangehörige eingeschlossen, aufzunehmen unter der Voraussetzung, dass ein begründetes Hilfebegehren des UNHCR oder des IKRK vorliegt, das diesen Menschen nur durch Aufnahme in einen Drittstaat geholfen werden kann und deren Unterkunft und Betreuung in der Schweiz für mindestens ein Jahr gewährleistet werden kann. Eine allfällige Aktion soll in erster Linie ehemaligen Kriegsgefangenen, Frauen und Kindern zu Gute kommen.
2. Das EJPD wird ermächtigt, die Rechtsstellung der allfällig aufzunehmenden Personen nach den dannzumaligen Gegebenheiten zu regeln.
3. Die sich aus einer allfälligen Aufnahmeaktion ergebenden Fürsorgekosten gehen zu Lasten der ordentlichen Kredite des Budgets 1993 des Bundesamtes für Flüchtlinge. Sollten die Kredite in Folge steigender Asylbewerberzahlen nicht ausreichen, wird das EJPD ermächtigt, ein Nachtragkreditbegehren zu stellen.

Für getreuen Protokollauszug: